

Neufassung des

E r l ä u t e r u n g s b e r i c h t e s

zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Borgdorf- Seedorf

Zwischen dem Dreieck der Kreuzung LIO 49 und LIO 289 mit der bisher ausgewiesenen Grünfläche- Zeltplatz- sieht der bestehende Flächennutzungsplan der Gemeinde Borgdorf- Seedorf bisher eine ca. 1,8 ha große Fläche für die Landwirtschaft vor. Für diesen Teil steht eine unmittelbar mit dem Zeltplatz verbundene Nutzung an. Zur Ermöglichung einer solchen Nutzung in Form von Betriebswohnungen und einer erweiterten Werkstatt hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borgdorf- Seedorf beschlossen, den Teilbereich als "Sondergebiet- Campingplatz", später als "Sonderbauflächen- Campingplatz" auszuweisen. Das betr. Gebiet wird durch eine 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2 erfaßt, die Einzelheiten bezüglich der Nutzung festsetzt.

Insgesamt wird eine Sonderbaufläche von ca. 4,5 ha ausgewiesen. Im südöstlichen Bereich sind bereits 50 Stellplätze für Wohnwagen und Zelteinheiten vorhanden. Eine zahlenmäßige Erweiterung ist z.Z. nicht vorgesehen.

Gem. § 29 (1) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig- Holstein vom 22. Juni 1962 dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art an der Landesstraße Nr. 49 in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der L 49 hin nicht angelegt werden.

Im Plangebiet liegen folgende archäologische Denkmäler:

Nr. des Denkmalbuches 7- 10 Grabhügel

Alle Maßnahmen, Bauvorhaben und Eingriffe, die diese archäologischen Denkmäler gefährden oder ihre Umgebung beeinträchtigen, bedürfen der Genehmigung der Denkmal-

schutzbehörden(gem. § 9 DSchG).

Bei Gefährdung oder Beeinträchtigung der aufgeführten archäologischen Denkmäler sowie bei Bekanntwerden neuer Funde durch Baumaßnahmen, Erschließungsmaßnahmen und Eingriffe ist das Landesamt für Vor- und Frühgeschichte von Schleswig-Holstein, Schloß Gottorp, 2380 Schleswig, Telefon 04621/32347 gem. § 14 DSchG unverzüglich zu benachrichtigen.

Gem. Stellungnahme des Amtes für Land- und Wasserwirtschaft Kiel vom 23.06.1982 ist der auf dem Campingplatz vorhandene offene Wassergraben zu belassen und für die Reinigung ein ausreichender Seitenstreifen freizulassen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes darf eine Neuerstellung von Gebäuden innerhalb einer 30m. Schutzzone zum geschlossenen Waldkomplex nicht zulassen. Dieses gilt auch für Wohnwagen und Zelte. Eine Verringerung des Mindestabstandes ist mit Zustimmung des ALW Kiel als untere Forstbehörde zulässig. Die Anzahl der Standflächen wird durch diese Planung nicht erhöht.

Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Das Gebiet ist an die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Borgdorf- Seedorf angeschlossen.

Die Versorgung erfolgt vom Wasserwerk in Nortorf aus.

Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch das Ortsnetz der Schleswa- AG, Rendsburg.

Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt durch ein gebietsinternes Versorgungssystem mit einer Füllstation für Gasflaschen.

Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch die Einleitung in die vorhandene zentrale vollbiologische Gebietskläranlage. Das geklärte Abwasser wird zusammen mit dem Regenwasser der Wennebek zugeleitet.

Ein Anschluß an das zentrale System der Gemeinde Borgdorf-Seedorf ist vorgesehen. Eine Erhöhung der Zahl der Standflächen kann erst erfolgen, wenn der Zeltplatz an die geplante zentrale Kanalisation der Gemeinde angeschlossen worden ist.

Müllbeseitigung

Der anfallende Hausmüll wird gem. der Satzung des Kreises Rendsburg- Eckernförde beseitigt.

Borgdorf- Seedorf, den - 2. 12. 83



[Handwritten Signature]
.....
Bürgermeister



● Geändert bzw. ergänzt
gem. Beschluß der
Gemeindevertretung

vom: 2. 7. 10. 83...

[Handwritten Signature]
Nortorf den 19. 12. 83
Der Bürgermeister